

Anmeldung Buschenschank

Gemäß § 8 NÖ Buschenschankgesetz, LGBL 7045 in der derzeit geltenden Fassung, ist die Ausübung des Buschenschankes spätestens 2 Wochen vor Beginn des Ausschankes bei der Gemeinde des Ausschankortes anzumelden.

Daten des Antragstellers / der Antragstellerin

- Privatperson
 - Unternehmen, Verein, sonstige Institutionen
- Firma / Verein
- Ergänzungen

Daten des Zeichnungsberechtigten

Titel

Familienname

Vorname

Geburtsdatum

Adresse

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Kontakt

Telefonnummer

E-Mail

Buschenschank – Termine

Betriebsnummer

Ausschank – Stätte

Straße	Haus-Nr.
PLZ	Ort

Termine

von bis

von bis

von bis

von bis

Getränke – Daten

Folgende Getränke (Gattung) im Sinne des § 2 NÖ Buschenschankgesetz werden ausgeschenkt

Gattung

Gattung

Gattung

Gattung

Gattung

Gattung

Buschenschank – Hinweise

Beachten Sie:

Es dürfen nur Getränke ausgeschenkt werden, die in dem § 2 des NÖ Buschenschankgesetzes entsprechen.

Der Buschenschanker darf heimischen haltbar gemachten Traubensaft zukaufen. Das Ausmaß des Zukaufes darf jene vergleichbare Menge an Trauben nicht übersteigen, die, gemessen an der eigenen Fechsung, nicht für die Erzeugung von Wein, sonstigen alkoholhaltigen Produkten, Most oder Sturm verwendet wird.

Der Zukauf von nicht haltbar gemachtem Traubensaft, Most, Pressobst, Obstsaft oder Obstwein (Obstmost) ist nicht zulässig.

Wenn der Ausübung des Buschenschankes im Sinne des §§ 1 bis 8 NÖ Buschenschankgesetz Hindernisse entstehen, so hat die Gemeinde die Ausübung des Buschenschankes binnen einer Woche nach Einlangen der Anmeldung zu untersagen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Untersagung, so kann mit dem Buschenschank zum angemeldeten Termin begonnen werden.

Datum:

.....
Unterschrift Antragsteller

Bestätigung der Stadtgemeinde Haag

Gemäß § 9 NÖ Buschenschankgesetz wird bestätigt, das die Anmeldung des Buschenschankes ordnungsgemäß erfolgte.

Haag, am

.....
Bürgermeister